

SCHIEDSSTELLE FÜR DIE FESTSETZUNG DER PFLEGESÄTZE VON KRANKENHÄUSERN IN MECKLENBURG-VORPOMMERN

Verhandlung

der Schiedsstelle für die Festsetzung der Pflegesätze von Krankenhäusern in Mecklenburg-Vorpommern
am Donnerstag, den 04. Juli 2002 um 10.00 Uhr im Marmorsaal der Carl-Friedrich-Flemming-Klinik

Anwesend:

- | | |
|---------------------------|---|
| 1. Herr Prof. Dr. Manssen | Vorsitzender der Schiedsstelle |
| 2. Herr Acker | Christophorus-Diakoniewerk Ueckermünde |
| 3. Herr Dr. Beddies | VdAK/AEV-Landesvertretung |
| 4. Herr Gagzow | Krankenhausgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V. |
| 5. Herr Hoeck | Klinikum Neubrandenburg |
| 6. Frau Janzen | IKK Landesverband Nord |
| 7. Frau Kirchner | HANSE BKK |
| 8. Herr Kulle | Städtisches Krankenhaus Wismar |
| 9. Herr Dr. Marin | Medizinisches Zentrum der Landeshauptstadt Schwerin |
| 10. Herr Schneider | AOK Mecklenburg-Vorpommern |
| 11. Herr Dr. jur. Tiltag | Verband der privaten Krankenversicherung |
| 12. Frau Reincke | Schriftführerin |

Verhandelt wird die Schiedssache

Krankenhausgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern

gegen

Landesverbände der Krankenkassen und Ersatzkassen

Reg.-Nr. 01/02 Vergütung psychiatrischer Institutsambulanzen

Zu Beginn der Verhandlung um 10.00 Uhr wird festgestellt, daß die Schiedsstelle beschlußfähig ist.

SCHIEDSSTELLE FÜR DIE FESTSETZUNG DER PFLEGESÄTZE VON KRANKENHÄUSERN IN MECKLENBURG-VORPOMMERN

Es erscheinen:

1. Antragsteller

Frau Barz	Dietrich-Bonhoeffer-Klinikum Neubrandenburg
Frau Dähn	Krankenhausgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern
Frau Dr. Ilk	Müritz-Klinikum GmbH Waren
Frau Mönch-Kalina	Universität Rostock
Frau Rademske	Krankenhausgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern
Herr Dr. Seiler	
Herr Dr. Sponheim	Städtisches Krankenhaus Wismar
Frau Winkel	Müritz-Klinikum GmbH Waren

2. Antragsgegner

Frau Bante	VdAK Landesvertretung Mecklenburg-Vorpommern
Frau Dr. Bossow	MDK
Herr Löb	VdAK Landesvertretung Mecklenburg-Vorpommern
Herr Sültmann	BKK Landesverband NORD
Frau Schmarbeck	AOK Mecklenburg-Vorpommern
Frau Schmidt	AOK Mecklenburg-Vorpommern
Frau Schünemann	AOK Mecklenburg-Vorpommern
Herr von Tyszka	BKK Landesverband NORD
Herr Vandrey	IKK Landesverband Nord
Herr Witthake	AOK Mecklenburg-Vorpommern

3. Übrige Beteiligte

Keine

4. Zuhörer

Keine

SCHIEDSSTELLE FÜR DIE FESTSETZUNG DER PFLEGESÄTZE VON KRANKENHÄUSERN IN MECKLENBURG-VORPOMMERN

Es lagen folgende Anträge vor:

I. Antragstellerin

Die Krankenhausgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V., handelnd für die im Rubrum genannten Krankenhäuser, beantragt:

Die Vergütung für die Leistungen der Psychiatrischen Institutsambulanzen untergliedert in:

- | | |
|--------------------------------------|----------|
| 1. Kinder- und Jugendpsychiatrie auf | 494,85 € |
| 2. Erwachsenenpsychiatrie auf | 395,20 € |

für einen unbefristeten Zeitraum festzusetzen.

II. Antragsgegner

Die Antragsgegnerinnen beantragen:

1. Den Antrag der Krankenhausgesellschaft M-V e.V. (KGMV) vom 23.05.2002 zur Festsetzung der Vergütung der Leistungen der Psychiatrischen Institutsambulanzen für die im Raubrum ihres Antrages aufgeführten Krankenhäuser in Höhe von 494,85 € (975,67 DM) für die Kinder- und Jugendpsychiatrie und 395,20 € (772,94 DM) für den Bereich der Erwachsenenpsychiatrie zurückzuweisen.
2. Die Antragsgegnerinnen begehren die Feststellung durch die Schiedsstelle, dass die Verhandlung über die Festsetzung der Vergütung von Leistungen der Psychiatrischen Institutsambulanz (PIA) gemäß § 118 1 und 2 SGB V mit jedem einzelnen Krankenhaus individuell zu erfolgen hat. Die Vergütung soll sich am tatsächlichen Bedarf in der Region orientieren und auf der Grundlage einer aussagefähigen Kostenkalkulation erfolgen.
3. Es wird die Festsetzung einer befristeten Übergangsvereinbarung von einem Jahr zur Feststellung des Kostenbedarfs einer PIA beantragt. Die Leistungen der PIA, die über keine Vergütungsregelung verfügung, werden mit 132,94 € (260,- DM) für den Bereich der Erwachsenenpsychiatrie und mit 163,61 € (320,- DM) für den Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie vergütet. Die PIA haben in dieser Zeit die erbrachten Leistungen entsprechend einer Leistungsdokumentation zu erfassen. Nach Auswertung der Behandlungs- und Leistungsdokumentation durch die Vertragspartner und uner Vorlage der Kostenkalkulation ist für den Folgezeitraum eine am tatsächlichen Bedarf gemessene Vergütung der jeweiligen PIA für die Bereiche Erwachsenenpsychiatrie und Kinder- und Jugendpsychiatrie zu vereinbaren.
4. In Anlehnung bestehender Vergütungsregelungen in den anderen neuen Bundesländern wird hilfsweise die Festsetzung einer für Mecklenburg-Vorpommern angemessenen Vergütung unter Berücksichtigung des bestehenden Tarifvertrages BAT Ost in den Krankenhäusern der neuen Bundesländer beantragt.

Die Sach- und Rechtslage wird mit den Parteien erörtert.

Herr Dr. Seiler weist darauf hin, dass die Antragstellerin die Stellungnahme der Kostenträger erst zu einem sehr späten Zeitpunkt erhalten hat und die Vorbereitung dadurch sehr erschwert wurde.

SCHIEDSSTELLE FÜR DIE FESTSETZUNG DER PFLEGESÄTZE VON KRANKENHÄUSERN IN MECKLENBURG-VORPOMMERN

Herr Schneider überreicht den Mitgliedern der Schiedsstelle eine Übersicht zur Vergütung der Leistungen der psychiatrischen Institutsambulanzen.

Die Antragstellerin überreicht den Mitgliedern der Schiedsstelle die „Arbeitshilfe für die Umsetzung der Vereinbarung über Psychiatrische Institutsambulanzen gem. § 118 Abs. 2 SGB V“ sowie die BWKG Mitteilung Nr. 133/2002 –Schiedsstellenentscheidung zur Vergütung psychiatrischer Institutsambulanzen gem. § 118 SGB V.

Der Vorsitzende unterbricht die Verhandlung zur Beratung der Schiedsstelle.

Nach Wiederaufruf der Schiedssache wird den Parteien folgender Vergleichsvorschlag unterbreitet:

1. Die Leistungsentgeltregelung für die Psychiatrischen Institutsambulanzen in Mecklenburg-Vorpommern wird an die geltende aktuelle bayerische Vergütungsregelung angelehnt.
2. Die Entgelthöhe wird auf 91,5 % der bayerischen Entgeltsätze festgesetzt.
3. Die Vereinbarung gilt vom 01.07.2002 bis zum 31.12.2003.
4. Die Vergütungsregelung gilt nach dem 31.12.2003 weiter bis zur Ersetzung durch eine neue Regelung.
5. Der Beitritt zur Regelung kann von den durch die KGMV e.V. in diesem Verfahren vertretenen Krankenhäuser bis zum 31.07.2002 gegenüber der Geschäftsstelle der Schiedsstelle erklärt werden.
6. Die Antragstellerin und Antragsgegnerinnen können diesen Vergleich bis zum 18.07.2002 gegenüber der Geschäftsstelle der Schiedsstelle widerrufen.
7. Bestehende vertragliche Vereinbarungen werden durch den Beitritt zum Vergleich ersetzt.

Der Vergleich wurde laut vorgelesen und genehmigt.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass eine spätere Pauschalierungsregelung durch diese Vereinbarung nicht ausgeschlossen ist.

Die Verhandlung wird um 15.45 Uhr geschlossen.



Prof. Dr. Manssen
Vorsitzender der Schiedsstelle



Reincke
Schriftführerin